

Stellungnahme zum Entwurf der österreichischen Bundesregierung für ein Informationsfreiheitsgesetz

19.04.2021

Die Open Knowledge Foundation Deutschland (OKFDE) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt die Absicht ein Informationsfreiheitsgesetz zu verabschieden und somit das sogenannte "Amtsgeheimnis" abzuschaffen. Die Streichung des Amtsgeheimnisses aus dem Verfassungsrang wird befürwortet. Dieser seit Jahren angekündigte und überfällige Schritt ist für einen transparenten Staat im 21. Jahrhundert notwendig.

Ein wesentlicher Aspekt, welcher in den Hauptgesichtspunkten des Entwurfes angeführt wird, ist die Einleitung eines Paradigmenwechsels: Staatliche Transparenz wird zur Regel und Geheimhaltung ist nur mehr in Ausnahmefällen gesetzt. Dieser Paradigmenwechsel wird nicht nur von einer legistischen Änderung getragen, sondern bedarf darüberhinaus eines kulturellen Wandels - in dem Sinne, von gelebter Transparenzkultur.

Hier kommen wir zum kritischen Punkt: der vorliegende legistische Entwurf eröffnet neue intransparente Spielräume durch unpräzise Formulierungen zu Ausnahmen für die Offenlegung von Informationen bzw. hat die gravierende Lücke, dass kein/e unabhängige/r Informationsbeauftragte/r vorgesehen ist. Diese beiden Faktoren bestimmen maßgeblich die Verhinderung von wirklicher Offenlegung von Informationen und blockieren somit auch die Informationsfreiheit und ihre Chancen und Potentiale, sowohl auf kultureller als auch auf wirtschaftlicher Ebene. Die OKFDE steht somit auf dem Standpunkt, dass dieser Entwurf nicht die Aufhebung des Amtsgeheimnisses einführen will, sondern mit diesem Entwurf wird ein neues, anderes Regulativ erstellt, welches das bestehende Regulativ ablöst, anders gesagt: es wird das Amtsgeheimnis erneuert, indem es neu geregelt wird, anders definiert wird, das Amtsgeheimnis selbst aber bleibt somit bestehen.

Um als Vorbild mit Signalwirkung eines ernstgemeinten Paradigmenwechsel und des



notwendigen kulturellen Wandels einer Transparenzkultur (u. a. auch für Achtung des Gesetzes, zur Korruptionsreduktion, ...) zu dienen bedarf es der Berufung eines unabhängigen Informationsbeauftragten, sowie zeitnaher Inkraftsetzung des Gesetzes, kürzerer Fristen bei der Auskunftserteilung und keine Einschränkung des Interpellationsrechts.

Der vorliegende Entwurf vermisst die Institution unabhängigen einer informationsbeauftragten Person (Details siehe Stellungnahme Forum Informationsfreiheit¹), welche wir als Grundvoraussetzung betrachten. Die zugeteilten Kompetenzen und Verantwortbarkeiten ermöglichen die erfolgreiche Umsetzung eines zeitgemäßen Informationsheitsgesetzes.

Darüber hinaus ist der Aspekt der Transparenz im weiteren Sinn zu betrachten: Offenlegung von Daten ermöglicht auch die dringende Weiterverwendung von Daten für Wirtschaft und Zivilgesellschaft und auch den Verwaltungen selbst. Die Einführung des Grundsatzes "open by default" wird bereits seit vielen Jahren von der Zivilgesellschaft gefordert. Und wir sehen sie noch nicht gesetzlich umgesetzt, und plädieren daher für diese Implementierung diese Standards. Die Studie "The Economic Impact of Open Data – Opportunities for value creation in Europe" sowie etliche andere Studien weisen mittlerweile auf den positiven Kosten-Nutzen-Effekt bzgl. der Datenbereitstellung hin. Daher ist es umso verwunderlicher, dass es angesichts des Aufholbedarfs nicht höhere Ambitionen gibt und nicht mehr Ressourcen in die Hand genommen werden sollen. Die Öffnung der Daten dient auch zu weiterführenden Umsetzunge der Agenden der Digitalisierung in den betroffenen Stellen.

Eine ambitionierte Umsetzung der PSI-Richtlinie (2019/1024) folgt zwar den vorgegebenen Anforderungen geht aber nicht über diese Mindestumsetzung hinaus, insbesondere bzgl. der öffentlichen Unternehmen, für die es zu großzügige Ausnahmen für die Bereitstellung von Daten geben soll. Dieser Aspekt ist enttäuschend, zeichnete sich allerdings bereits im Rahmen der Ausarbeitung der neuen PSI-Richtlinie und der folgenden Diskussion zu den High-Value Datasets seitens der österreichischen Bundesregierung ab.

_

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_82975/imfname_943873.pdf



Österreich wird durch den aktuellen Entwurf auch weiterhin beim Thema Informationsfreiheit im internationalen Vergleich lediglich im hinteren Mittelfeld platziert sein. Somit tritt eine kleine Verbesserung im Vergleich zu gegenwärtigen Lage ein, (Österreich ist jener EU-Staat mit dem schlechtesten Ranking in der "Global Right to Information Rating Map" des Centre for Law and Democracy), die jedoch in keinster Weise dem öffentlich deklarierten Anspruch einer selbsternannten Reformregierung gerecht wird und adäquat ihre seit Jahren² selbstgesteckten Ziele umsetzt.

Es wird vorgeschlagen, dass die Republik Österreich (im Sinne des Bekenntnisses zum Paradigmenwechsel) auch die Tromso Konvention³ unterzeichnet sowie der Open Government Partnership zeitnah beitritt.

Die erforderlichen Ressourcen sowohl für einen unabhängigen Informationsbeauftragten, die Durchführung der Begleitmaßnahmen (Schulung, data.gv.at, ..) müssen gewährleistet sein.

Eine Evaluierung bzgl. der Umsetzung innerhalb der ersten 48 Monate erscheint als angebracht. Im Sinne von Open Government und der aktuellen Dashboardmode könnte auch auch eine ampel-ähnliche Übersicht der Behörden und ihrer Transparenzpflicht den BürgerInnen einen einfacheren Überblick verschaffen (inkl. Status der Anfrage für die FragestellerInnen).

Trotz der erwähnten Fortschritte vertritt die OKFDE die Auffassung, dass sich die Bundesregierung mit dem vorliegenden Entwurf auf das Minimum an Reformen beschränkt. Die wiederholten Ankündigungen einer ernsthaften und weitreichenden Abschaffung des Amtsgeheimnis bleiben mit dem aktuellen Entwurf uneingelöst. Nur durch die der Schaffungen eines unabhängigen Informationsbeauftragten kann dies gewährleistet werden.

_

² 2013 Kurz "einen gläsernen Staat statt gläserner Bürger" https://www.derstandard.at/story/1360161333772/kurz-fuer-abschaffung-des-amtsgeheimisses

³ https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/205



Anmerkungen zum Entwurf im Detail

Zu § 2 Abs 2 IFG

Der erforderliche Mindestwert bei "Informationen von allgemeinem Interesse", wie etwa bei Verträgen und Studien, ist mit EUR 100.000,-- zu hoch angesetzt und sollte auf einen niedrigen Wert reduziert werden.

Zu § 4 Abs 4 IFG

OKFDE begrüßt ausdrücklich die provaktive Zur-Verfügungstellung von Daten auf http://data.gv.at, dies sollte unter den üblichen Open (Government) Data Standards erfolgen. Data.gv.at benötigt dafür auch die notwendigen Ressourcen. Auch sollten die Ressourcen für die Unterstützung bei der Datenbereitstellung und bei der Unterstützung zur Datenbereitstellung gewährleistet werden.

Zu § 6 IFG:

Die Regelungen für Geheimhaltungen bleiben. Informationen bleiben weiterhin ausgeschlossen wenn nationale / militärische / außenpolitische Interessen, Datenschutz, öffentliche Sicherheit, Betriebsgeheimnisse... usw. betroffen sind. Diese breite Definition von Ausnahmen erweckt den Eindruck es geht nicht um eine "Abschaffung" des Amtsgeheimnis sondern um ein neues Regulativ, wie mit dem Amtsgeheimnis umgegangen wird. Um diesen Verdacht (besonders die Begründungen nationale Sicherheit und die Betriebsgeheimnisse sind zu unpräzise formuliert) .zu entschärfen bedarf es einen unabhängigen Informationsbeauftragten. Gemäß dem Paradigmenwechsel "Gläserner Staat statt behördlicher Geheimniskrämerei"

Zu § 8 IFG:

Die Bereitstellung der Informationen sollte innerhalb von 2 Wochen statt 1 Monat erfolgen, auch im Sinne des Paradigmenwechsel.

Zu § 11 IFG:

Die Frist von 2 Monaten für die Erlassung eines Bescheids bei Nichterteilung der Auskunft ist ebenfalls zu lange. Diese sollte auf 2 Wochen reduziert werden.



Zu § 12 IFG:

Wir begrüßen die Gebührenfreiheit.

Zu § 15 IFG:

Ein unabhängiger Informationsfreiheitsbeauftragte, wie vom Forum für Informationsfreiheit seit Jahren gefordert muss gesetzlich vorgesehen werden.

Angesichts des angekündigten Paradigmenwechsel wäre auch eine eigene Behörde anstelle der Ansiedelung bei der Datenschutzbehörde von Vorteil um den dadurch einhergehenden kulturellen Interessenskonflikt (ein Informationsbeauftragte sollte für die BürgerInnen möglichst viele Information zugänglichen machen, ein datenschutzbeauftragte Person hat diametrale Aufgabenstellung, nämlich den Informationszugang zu reduzieren) zu vermeiden.

Zu § 20 IFG:

Das Inkrafttreten des Gesetzes sollte ambitionierter sein als die vorgeschlagenen 18 Monate. Insbesonderes auch als Signalwirkung für den Paradigmenwechsel und auch einer zeitgemäßen Demokratiekultur.

Zu Artikel 1, 3. "Art. 52 wird folgender Abs. 3a eingefügt"

"(3a) Dies gilt nicht für Auskünfte, deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist."

Dies würde das Interpellationsrecht aushebeln. Damit würde mit dem Ziel mehr Transparenz ein grundlegendes Instrument der parlamentarischen Demokratie amputiert.⁴ Daher ist Artikel 52 Abs 3a gänzlich zu streichen.

Walter Palmetshofer
Open Knowledge Foundation Deutschland
Eisbachweg 22 / Singerstraße 109
A-4180 Zwettl / D-10179 Berlin
https://okfn.de

-

⁴ https://www.derstandard.at/story/2000124450065/demokratieverkuerzung-durch-die-hintertuere